



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsleitung	Frau Wendt

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	14.05.2019	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Gauting; Änderungsantrag der Jugendreferenten

Anlagen:

Antrag Jugendreferenten_Änderung der Satzung Jugendbeirat
NEU - Satzung über den Jugendbeirat
Satzung_für_den_Jugendbeirat_der_Gemeinde_Gauting

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat nach einem entsprechenden Antrag aus einer Jungbürgerversammlung in seiner Sitzung am 22.01.1997 erstmalig eine Satzung über den Jugendbeirat der Gemeinde Gauting erlassen.

Nachdem in den Jahren 1997 bis 2000 insgesamt drei Jugendbeiräte tätig waren, existiert seit Juli 2000 kein Jugendbeirat mehr in der Gemeinde Gauting.

In den Jahren 2000 bis 2003 wurde mehrfach erfolglos versucht, eine Jungbürgerversammlung einzuberufen um diese einen Jugendbeirat wählen zu lassen. Diese Bemühungen blieben erfolglos, woraufhin der Gemeinderat im Jahr 2003 Jugendreferenten berief.

Im Jahr 2001 wurde die Satzung über den Jugendbeirat auf Initiative einer Jungbürgerversammlung neu gefasst. Das passive und aktive Wahlalter wurde auf 21 Jahre beschränkt, vorher war das aktive Wahlrecht auf 27 Jahre, das passive Wahlrecht auf 25 Jahre begrenzt.

Im Jahr 2014 gelang es in einer Jungbürgerversammlung nicht, einen Jugendbeirat zu wählen, der Gemeinderat berief daher erneut Jugendreferenten.

Mit Email vom 07.05.2019 beantragen die Jugendreferenten Gemeinderäte Kössinger, Benedikt und McFadden Änderungen der derzeit geltenden Satzung.

Am 05.04.2019 haben die Jugendreferenten eine Jungbürgerversammlung durchgeführt, die nach der langen Zeit des mangelnden Interesses von Jugendlichen sehr gut besucht war.

In dieser Jungbürgerversammlung haben sich Jugendliche gemeldet, die sich in einem Jugendbeirat engagieren wollen.

Wunsch aus dieser Jungbürgerversammlung war es, das aktive und das passive Wahlalter von derzeit 21 Jahre auf 25 Jahre anzuheben. Grund dafür ist die mögliche größere Anzahl von Jugendlichen, die bereit sind, sich für die Belange der Jugendlichen in Gauting aktiv einzusetzen. Interesse an einer Mitarbeit im Jugendbeirat haben in der Jungbürgerversammlung Jugendliche zwischen ca. 12 und 22/23 Jahren gezeigt. Eine genaue Altersbestimmung der Interessenten ist nicht möglich, da in dieser Versammlung keine Personendaten erhoben wurden.

Die Jugendreferenten beantragen aus den vorgenannten Gründen die genannte Anhebung des aktiven und passiven Wahlrechtes.

Kindergeldbezug ist unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 25. Lebensjahr des Kindes möglich.

Eine Erhöhung des Wahlalters auf diese Altersgrenze ist daher konsequent.

Die Jugendreferenten möchten die Jugendbeiratswahl zeitnah durchführen (geplant: 31. Mai), um die Motivation der interessierten Jugendlichen aufrecht zu erhalten. Aus diesem Grund ist die in der Satzung vorgesehene Vorschlagsfrist für Kandidaten für diese Wahl nicht praktikabel.

Die Jugendreferenten halten es aber auch grundsätzlich für zielführender, wenn Kandidaturen bis zur oder sogar noch auf der Wahlveranstaltung aus den dann anwesenden Jugendlichen möglich sind.

Die derzeitige Satzung sieht außerdem vor, dass die Wahl (auch) "mittels Wahlurnen an den weiterführenden Schulen und während der Jungbürgerversammlung" durchgeführt wird.

Durch dieses Verfahren ist es nicht möglich sicherzustellen, dass jede/r Jugendliche lediglich einmal wählt. Doppelte oder gar mehrfache Stimmabgabe wäre möglich.

Die letzte erfolgreiche Jugendbeiratswahl hat eine Stimmabgabe ausschließlich während der Jungbürgerversammlung im Jugendzentrum ermöglicht.

Bei einer dezentralen Stimmabgabe müsste außerdem allen Kandidaten ein umfassender Wahlkampf ermöglicht werden, um sich allen Gautinger Jugendlichen vorzustellen, was schon aus organisatorischen und personellen Gründen nicht möglich ist.

In der Vergangenheit ist ggf. auch diese Regelung in der Satzung mitverantwortlich für das Einschlafen des Jugendbeirats gewesen.

Die Jugendreferenten bitten daher darum, die Satzung entsprechend anzupassen und §4 Abs. 2 Satz 2 und 3 aus der Satzung zu streichen.

Die derzeitige Satzung wurde außerdem rechtlich angepasst. Die Veränderungen sind im Text „fett“ dargestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0852/XIV.WP.
2. Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Antrages der Jugendreferenten des Gemeinderates Gauting folgende Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Gauting:

Satzung über den Jugendbeirat der Gemeinde Gauting

(Jugendbeiratssatzung)

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

Satzung über den Jugendbeirat der Gemeinde Gauting

(Jugendbeiratsatzung)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Aufgaben und rechte
- § 3 Geschäftsgang
- § 4 Zusammensetzung
- § 5 Wahl
- § 6 Misstrauensvotum
- § 7 Änderung der Satzung
- § 8 Ehrenamt
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt die Zusammensetzung, die Bildung, die Aufgaben und den Geschäftsgang des Jugendbeirates der Gemeinde Gauting.

Die Einladung zur Wahlversammlung erfolgt....

§ 2

Aufgaben und Rechte

(1) Der Jugendbeirat ist eine überparteiliche Institution. Er vertritt die Gautinger Jugend und vermittelt zwischen Gemeinderat und der Jugend.

(2) Mindestens ein Vertreter des Jugendbeirates hat das Recht, an öffentlichen Gemeinderatssitzungen teilzunehmen. Bei jugendrelevanten Themen (vgl. § 1 Abs. 4) ist diesem ein Rederecht einzuräumen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendbeirates.

(3) Der Jugendbeirat hat bei jugendrelevanten Themen ein Antragsrecht gegenüber dem Gemeinderat. Anträge des Jugendbeirates müssen entsprechend **§ 24** der Geschäftsordnung des Gemeinderats behandelt werden.

(4) Die Gemeindeverwaltung verpflichtet sich, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung dem Jugendbeirat rechtzeitig zukommen zu lassen. Der Jugendbeirat entscheidet anhand dieser, was jugendrelevant ist. Näheres regelt **§ 25** der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

(5) Der Gemeinderat weist im Haushalt einen eigenen Etat für den Jugendbeirat aus.

(6) Der Jugendbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 3

Geschäftsgang

(1) Der Jugendbeirat tagt mindestens viermal im Jahr. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Jugendbeirates kann eine Sitzung einberufen werden.

(2) Der Vorsitzende des Jugendbeirates beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendbeirates.

(3) Die Sitzungen des Jugendbeirates sind öffentlich. Am Anfang einer jeden Sitzung findet eine für alle Jugendlichen offene Diskussionsrunde statt, bei der Anträge seitens der Jugendlichen an den Jugendbeirat gestellt werden können.

(4) Der Jugendbeirat organisiert die Jungbürgerversammlung. Diese findet mindestens einmal im Jahr statt.

(5) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn $\frac{2}{3}$ der gewählten Jugendbeiratsmitglieder anwesend sind.

(6) Protokolle der Sitzungen sowie Sitzungstermine des Jugendbeirates sind zu veröffentlichen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendbeirates.

(7) Für die Jugendbeiratsmitglieder besteht Anwesenheitspflicht bei jeder Sitzung. Wer nicht anwesend sein kann, muss sich rechtzeitig vorher entschuldigen.

(8) Der Jugendbeirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(9) Soweit keine weiteren Regelungen in der Satzung oder der Geschäftsordnung getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung oder die Vorschriften der Geschäftsordnung des Gemeinderates der jeweils aktuellen Fassung analog.

§ 4

Zusammensetzung

(1) Der Jugendbeirat besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern. Die Mitgliederzahl wird vor der Wahl nach Eingang der Kandidatenvorschläge vom amtierenden Jugendbeirat bzw. der Jugendvertretung festgelegt.

- (2) Der Jugendbeirat ist auch noch mit 3 Mitgliedern (z.B. durch Rücktritt) bis zur nächsten Neuwahl geschäftsfähig.
- (3) Gibt es nicht oder nicht mehr genügend Kandidaten für den Jugendbeirat, so übernimmt/übernehmen der/die von dem Gemeinderat zu wählenden Jugendreferent/en die Vertretung der Jugendlichen.
- (4) Der Jugendbeirat wählt mit absoluter Mehrheit einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Jugendbeiratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Der/Die Jugendreferent/en der Gemeinde Gauting nimmt/nehmen an den Sitzungen des Jugendbeirates in beratender Form teil. Nach Bedarf können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 5

Wahl

- (1) An der Wahl teilnehmen dürfen Jugendliche, die ihren Erstwohnsitz in Gauting haben bzw. in Gauting arbeitende Jugendliche und Gautinger Schüler, unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Das aktive Wahlrecht besitzen Jugendliche im Alter von **12 bis 25 Jahren**, das passive haben Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens **12 Jahre und höchstens 25 Jahre** alt sind. Die weiterführenden Schulen in Gauting (Paul-Hey-Mittelschule, Realschule und Otto-von-Taube-Gymnasium) benennen ihre Kandidaten für die Wahl zum Jugendbeirat. Des Weiteren haben Vereine und Verbände, die Jugendarbeit betreiben, ein Vorschlagsrecht. Interessierte Jugendliche, die nicht an eine Institution oder Schule gebunden sind, können ihre Kandidatur bei der Gemeindeverwaltung und/oder den Jugendreferenten melden. **Auswärtige Teilnehmer weisen ihre Wahlberechtigung bei der Jungbürgerversammlung in geeigneter Weise (z.B. Schülerschein o.Ä.) nach.**
- (2) Die Kandidaten stellen sich in der Jungbürgerversammlung vor. **Gewählt wird grundsätzlich alle zwei Jahre in freier und geheimer Wahl.**
- Gewählt wird während der Jungbürgerversammlung.**
- Bei geringer Bewerberanzahl kann auf eine Wahl verzichtet werden, sofern die Mindestzahl der Sitze nicht unterschritten wird. Kommt ein Jugendbeirat nicht zustande übernehmen der/die Jugendreferenten des Gemeinderates die Aufgaben bis zur nächsten Jungbürgerversammlung, längstens für zwei Jahre.**
- (3) Bei Stimmgleichheit für das letzte Mandat entscheidet das Los.
- (4) Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht frühestmöglich die Wahlergebnisse.
- (5) Die Wahl wird vom amtierenden Jugendbeirat bzw. von der Jugendvertretung organisiert.
- (6) Über eine mögliche Wahlanfechtung entscheidet der Gemeinderat.**

§ 6

Misstrauensvotum

(1) Bei erheblichen Uneinigkeiten zwischen dem Jugendbeirat und den Jugendlichen kann im Rahmen einer Jungbürgerversammlung auf Antrag von 50 anwesenden und wahlberechtigten Jugendlichen ein Misstrauensvotum stattfinden.

(2) Fällt die Vertrauensfrage negativ aus, d.h. stimmt die einfache Mehrheit der auf der Jungbürgerversammlung anwesenden und wahlberechtigten Jugendlichen gegen den gewählten Jugendbeirat, so sind Neuwahlen innerhalb eines Monats gemäß der Satzung und der Geschäftsordnung des Jugendbeirates Gauting abzuhalten.

§ 7

Änderung der Satzung

(1) Die Jungbürgerversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Jugendlichen eine Änderung der Satzung beantragen.

(2) Der Jugendbeirat besitzt ein Initiativrecht.

§ 8

Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ein Ehrenamt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Datum der Ausfertigung

Gauting, den Datum der Unterzeichnung

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Gauting, 10.05.2019

Unterschrift